

über die **Sitzung des Gemeinderates Firrel (GR FIR/05)** am Dienstag, 14.08.2012 in 26835 Firrel, **Westerender Straße 10 (Firreler Dörphus)**

Beginn: 19:40 Uhr, Ende: 20:55 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder

Johann Aleschus
Wilhelm Ferdinand
Ahlrich Keiser
Johann Keiser
Gerald Koch
Folkmar Meyer
Johann Schlachter
Michael Witassek

Von der Verwaltung

Bernhard Müller

Protokollführerin

Sarah Folten

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Hartwig Weber

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2012
5. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2013 - 2015
Vorlage: FI/007/2012
6. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (2012-03)
Vorlage: FI/008/2012
7. Richtlinie für die Aufnahme von Krediten
Vorlage: FI/009/2012
8. Gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlage
hier: Abschluss einer Vereinbarung gem. § 98 Abs. 7 NKomVG
Vorlage: FI/002/2012/1
9. Informationen und Anfragen
10. Einwohnerfragen zu behandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
11. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Aleschus begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:40 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Aleschus stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Aleschus stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2012

Einwände und Anmerkungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2012 liegen nicht vor.

Einstimmig trifft der Gemeinderat Firrel folgende Entscheidung:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Firrel am 09.07.2012 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2013 - 2015

Vorlage: FI/007/2012

Auf Nachfrage von Herrn Aleschus erklärt Herr Müller, dass der Erlass einer Hebesatzsatzung bereits in der Gemeinde Hesel und im Gemeinderat Neukamperfehn beraten, jedoch nicht beschlossen wurde.

In der letzten Bürgermeisterbesprechung wurde sich darauf geeinigt, dass diese Vorlage zur nächst nur zur Information der Gemeinderäte dient, und den politischen Gremien die Möglichkeit zur ausführlichen Beratung gegeben werden soll. Eine Beschlussfassung ist erst zu Ende des Jahres angedacht.

Er weist daraufhin, dass die Gemeinde nun beraten soll, ob und wie der Erlass einer solchen Hebesatzsatzung, mit der eventuell darin enthaltenen Hebesatzerhöhung, erfolgen soll.

Herr Aleschus merkt an, dass sich in der letzten Bürgermeisterbesprechung darauf geeinigt wurde, dass alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde die Hebesatzsatzung zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Inhalt abschließen sollten.

Herr Müller bejaht dies. Um später eine inhaltliche Übereinstimmung aller Mitgliedsgemeinden erzielen zu können, sollen diese zunächst nur über den Entwurf beraten. So können alle Änderungswünsche beachtet werden.

Herr Witassek empfiehlt den übrigen Gemeinderatsmitgliedern der Hebesatzsatzung zu zustimmen, da die Steuereinnahmen der Gemeinde seit Jahren konstant bleiben, die Ausgaben jedoch ständig ansteigen.

Auch Herr Schlachter spricht sich für die Erhöhung der Hebesätze aus. Da die Gemeinde Firrel mit ihren jetzigen Hebesätzen unter den Landesdurchschnittswerten liegt, sollte sie sich diesen Landesdurchschnittswerten anpassen.

Herr Meyer erkundigt sich, warum die Hebesatzsatzung genau für 3 Jahre abgeschlossen wird und ob der Gemeinderat Firrel im Jahr 2016 erneut über eine Hebesatzsatzung entscheiden muss.

Herr Müller erklärt, dass die Hebesätze bisher jedes Jahr in der Haushaltssatzung beschlossen wurden. Ab dem Haushaltsjahr 2013 sollen die Hebesätze jedoch eigenständig, durch den Erlass einer Hebesatzsatzung, geregelt werden. Eine solche Satzung darf längstens für 3 Jahre beschlossen werden.

Der Gemeinderat Firrel äußert gegenüber der Hebesatzsatzung grundsätzlich keine Bedenken und würde dem Beschlussvorschlag zu stimmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Einstimmig trifft der Gemeinderat zunächst folgenden Beschluss:

Beschluss:

Über die Entscheidung des Tagesordnungspunktes „Erlass einer Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2013 – 2015“ wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

6 Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (2012-03)

Vorlage: FI/008/2012

Herr Müller merkt an, dass heute noch zwei weitere Geldspenden von Herrn Dieke Schön und der Fa. Müller & Janssen eingegangen sind.

Herr Aleschus teilt mit, dass alle diese Spender anlässlich der 250-Jahrfeier auf einem Plakat in dem Festzelt veröffentlicht werden sollen.

Ohne weitere Aussprache trifft der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Entscheidungen:

1. Die Geldspende in Höhe von 300,00 € für die Durchführung der 250-Jahr-Feier von der Fa. Wendt & Büschenfeld Dachbaustoffe GmbH, Hauptstraße 22, 26897 Bockhorst, wird angenommen.
2. Die Geldspende der Sparkasse LeerWittmund, Mühlenstraße 93, 26789 Leer, in Höhe von 750,00 € für die Dorfchronik wird angenommen.
3. Die Geldspende der Raiffeisen-Volksbank eG, Ostertorstraße 100, 26670 Uplengen, in Höhe von 1.000,00 € für die Durchführung der 250-Jahr-Feier wird angenommen.

4. Die Geldspende in Höhe von 200,00 € für die Durchführung der 250-Jahr-Feier der Fa. B & S Metallverarbeitung GmbH, Uhlhornstraße 9, 26835 Firrel wird angenommen.
5. Die Geldspende von Dieke Schön in Höhe von 500,00 € für die Durchführung der 250-Jahr-Feier wird angenommen.
6. Die Geldspende der Fa. Müller & Janssen, Leeraner Straße 7, 26835 Hesel, in Höhe von 500,00 € für die Durchführung der 250-Jahr-Feier wird angenommen.

Somit ergeht insgesamt folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Zuwendungen, die im Zeitraum vom 28.06.2012 bis 02.08.2012 entgegengenommen wurden, gem. § 111 Abs. 7 NKomVG an.

7 Richtlinie für die Aufnahme von Krediten **Vorlage: FI/009/2012**

Herr Aleschus bittet Herrn Müller um eine kurze Erläuterung zu dieser Richtlinie.

Herr Müller erklärt, dass beim Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlagen die Diskussion aufgetreten ist, dass die Hauptverwaltungsbeamten bei der Aufnahme von Krediten unterrichtet werden sollten.

Die Gemeinden sind grundsätzlich dazu verpflichtet Richtlinien für die Aufnahme von Krediten festzulegen.

Herr Müller erklärt, dass die Banken sich bei Kreditanfragen in der Regel nur wenige Tage hinsichtlich der Höhe der Zinsen binden. Um in solchen Situationen als Verwaltung schnellst möglich handeln zu können, wurde der Gemeinderat meistens nicht zuvor, sondern im Nachhinein, beteiligt. Grundsätzlich ist der Gemeinderat für die Kreditaufnahme zuständig gewesen.

In der jetzigen Richtlinie ist die Samtgemeinde zuständig und diese hat die einzelnen Gemeinden zu unterrichten.

In der Richtlinie ist das wesentliche Verfahren bei der Kreditaufnahme geregelt.

Weitere Anmerkungen liegen nicht vor.

Einstimmig trifft der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Verwaltungsrichtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten der Gemeinde Firrel (Kreditrichtlinie)

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 120 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Firrel in ihrer Sitzung am xx.xx.2012 folgende Richtlinien aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1 Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG) sowie zur Liquiditätssicherung (§ 122 NKomVG). Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 22.10.2008 zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften.

Teil 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von dem Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder

bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Gemeinde sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat.

§ 7

Unterrichtung

Der Gemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen halbjährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

Teil 3

Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Kreditaufnahme

Die Umschuldung von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von dem Gemeinderat beschlossenen und der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsermächtigungen zulässig. Ein außer- bzw. überplanmäßiger Umschuldungsbedarf bedarf der Bewilligung (§ 117 NKomVG). Es besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG). Darüber hinaus dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auch Kredite umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG)

Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

§ 10

Anforderungen

Auf Umschuldungen finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Über Umschuldungen ist der Gemeinderat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Teil 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

§ 11

Definition

Liquiditätskredite im Sinne dieses Abschnitts sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Zu dieser Kreditart gehört auch die Inanspruchnahme von Krediten innerhalb des Zahlungsverbandes mit der Samtgemeinde Hesel und den übrigen Mitgliedsgemeinden nach § 3 der Vereinbarung über die gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlage gem. § 98 Abs. 7 NKomVG.

§ 12 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von dem Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Die Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung und auch für einen in der neuen, noch nicht wirksamen Haushaltssatzung höher festgesetzten Höchstbetrag, soweit er nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

Teil 5 Verfahren

§ 13 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen im Sinne von Abschnitt 2 und 3 dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten.

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im Sinne von Abschnitt 4 dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten. Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt, die Samtgemeinde Hesel zu ermächtigen, am Kreditmarkt bis zu dem in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgelegten Höchstbetrag (§ 122 Abs. 1 NKomVG) Liquiditätskredite aufzunehmen. Bei der Inanspruchnahme eines solchen Liquiditätskredites als Festbetragskredit ist das Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde herzustellen.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Firrel, den xx.xx.2012

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister**

Johann Aleschus

8 Gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlage
hier: Abschluss einer Vereinbarung gem. § 98 Abs. 7 NKomVG
Vorlage: FI/002/2012/1

Zu Beginn verweist Herr Aleschus darauf, das der Gemeinderat Firrel bereits in seiner letzten Sitzung entschieden hat, dem Abschluss einer Vereinbarung mit gewissen Ergänzungen zuzustimmen.

Herr Müller erklärt, dass die jetzt vorgelegte Vereinbarung mit der damaligen Vereinbarung identisch ist. Die vom Gemeinderat gewünschte Ergänzung, dass der Hauptverwaltungsbeamte bei der Aufnahme von Krediten beteiligt wird, wird in der Vereinbarung nicht berücksichtigt, da diese Problematik jetzt in der soeben beschlossenen Richtlinie zur Aufnahme von Krediten aufgenommen wurde.

Herr Witassek merkt an, dass der Hauptverwaltungsbeamte bei der Aufnahme von Krediten lediglich informiert werden sollte.

Herr Müller informiert, dass durch die jetzige Richtlinie der Hauptverwaltungsbeamte bei jeder Kreditaufnahme, wie vom Gemeinderat gewünscht, eingeschaltet wird.

Herr Witassek erkundigt sich, ob die Samtgemeinde Hesel im Falle einer Kreditaufnahme den Kredit aufnehmen wird.

Daraufhin erklärt Herr Müller, dass die Samtgemeinde Hesel den Kredit aufnehmen würde.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Gemeinderat Firrel trifft einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde Firrel stimmt der von der Samtgemeinde Hesel als Entwurf ausgearbeiteten Vereinbarung in der vorliegenden Form zu. (siehe Anlage)

9 Informationen und Anfragen

Informationen:

Es liegen keine Informationen seitens der Verwaltung vor.

Anfragen:

Herr Aleschus berichtet kurz über den aktuellen Sachstand bezüglich des Dorffestes.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, für die Eröffnung des Dorfjubiläums je 300 Scheiben des Jubiläumsbrottes und Rosinenbrot zu bestellen. Zusätzlich sollen noch ein paar Rosinenbrote geliefert werden.

Weiter merkt Herr Schlachter an, dass der Bauhof, ohne vorherige Absprache mit den Anliegern, die Straßen saniert hat. Die Anbringung von Verkehrsschildern mit dem Hinweis auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Hoekstraße wurde von der Verwaltung nicht an die Mitarbeiter des Bauhofes weitergegeben.

Letztlich fragt Herr Koch an, ob die Möglichkeit besteht für die Festwoche, die Straßenlater-
nen die ganze Nacht anzulassen.

Weitere Anfragen liegen nicht vor.

10 Einwohnerfragen zu behandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeange- legenheiten

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

11 Schließung der Sitzung

Herr Aleschus bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:55 Uhr.

Bürgermeister(in)

Protokollführer(in)

Johann Aleschus

Sarah Folten